

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

An die Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Sie werden hierdurch eingeladen

I.

zu einer außerordentlichen Hauptversammlung
am Sonnabend den 28. April d. J. nachmittags 3 Uhr
im großen Saale der alten Buchhändlerbörse zu Leipzig.

Tagesordnung.

Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung genehmigt die den Mitgliedern des Börsenvereins mittelst Rundschreibens vom 18. Januar d. J. vorgelegte und im Börsenblatt Nr. 20 veröffentlichte Grundordnung für den buchhändlerischen Geschäftsverkehr, deren Bestimmungen mangels besonderer Vereinbarungen von Firma zu Firma für den geschäftlichen Verkehr der Mitglieder des Börsenvereins maßgebend sind, und beauftragt den Vorstand, im Jahre 1890 eine erneute Prüfung und etwaige Ergänzung derselben zu veranlassen.

II.

zu der ordentlichen Hauptversammlung
am Sonntag Kantate, den 29. April d. J., vormittags 8¹/₂ Uhr,
im großen Saale der alten Buchhändlerbörse zu Leipzig.

Tagesordnung.

1. Bericht über das verflossene Vereinsjahr.
2. Bericht des Rechnungsausschusses über die Rechnung 1887/88 und den Voranschlag für 1888/89.
(Der Bericht ist in Nr. 84 d. Bl. zum Abdruck gelangt.)
3. Neuwahlen für den Vorstand, den Verwaltungs-, Wahl- und Rechnungsausschuß.

(Die Zusammenstellung der Wahlvorschläge ist in Nr. 87 d. Bl. abgedruckt.)

In Betreff der Vollmachten, Eintrittskarten, Wahlzettel und Vollmachtenkarten zu der außerordentlichen und ordentlichen Hauptversammlung verweisen wir auf die in Nr. 83, 86 u. 92 des Börsenblatts abgedruckte Bekanntmachung.

Hinsichtlich der Vollmachten machen wir auch an dieser Stelle auf folgendes besonders aufmerksam. Nachdem mittelst Bekanntmachung vom 10. April d. J. (abgedruckt in Nr. 81 u. 87 des Börsenblatts) eine außerordentliche und eine ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins einberufen ist — erstere auf Grund des alten Statuts, letztere aber auf Grund der neuen Satzungen stattfindet — so sind mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Bestimmungen in Betreff der Stimmen-Stellvertretung besondere Vollmachten für die außerordentliche Hauptversammlung am Sonnabend den 28. April, und besondere Vollmachten für die ordentliche Hauptversammlung am Sonntag den 29. April in Anwendung zu bringen.

Zu den Vollmachten für die außerordentliche Hauptversammlung kann das schon hierfür ausgegebene Formular benutzt werden. Diese Vollmachten sind wie bisher von dem Aussteller eigenhändig zu unterzeichnen, sowie von dem Kommissionär desselben oder durch den Vorstand eines auf Grund des alten Statuts von dem Börsenverein